

Energie Control GmbH
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

Ergeht per Email
hans.nischkauer@e-control.a

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/002/Kr	4222	24.03.2014
	Mag. Cristina Kramer		

Elektrizitäts- und Erdgas-Energielenkungsdatenverordnung; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die zur Verfügung gestellten Novellierungsentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen werden die Energielenkungsdaten im Elektrizitäts- und Erdgasbereich den Erfordernissen des Energielenkungsgesetzes 2012 angepasst und teilweise erweitert.

Um beurteilen zu können, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und im Fall des Falles auch entsprechend greifen, ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zu erheben. Allerdings sollten die Kosten der geplanten zusätzlichen Datenmeldungen in einem ausgewogenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen einer höheren Versorgungssicherheit stehen. Dieses Kosten-Nutzen-Verhältnis sollte im Interesse der Kunden kritisch hinterfragt werden, bevor der Markt mit weiteren Kosten belastet wird.

Die zu erhebenden Daten sind laut Energie-Control Austria bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden von der Behörde als geringfügig erachtet. Von der öö. Gaswirtschaft wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zurverfügungstellung der geplanten Melddaten mit einem hohen Aufwand und damit auch hohen Kosten für die Marktteilnehmer verbunden sind.

Die Gaswirtschaft regt dazu an, das Thema im Zusammenhang mit der - bereits seit Jahren laufenden - Diskussion um die Umsetzung der Versorgungssicherheits-Verordnung zu regeln.

Aus unserer Sicht ist es zweckmäßiger, Versorgungsengpässen durch geeignete Maßnahmen wie etwa einer geregelten Bevorratung vorzubeugen, als hohen Aufwand in die Verwaltung bereits eingetretener Lieferengpässe zu investieren.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

Im Verordnungstext werden zwar "Betreiber von Produktionsanlagen" näher definiert, nicht aber die "Produktionsanlagen" selbst. Diesbezüglich sollte in einer eigenen Definition klargestellt werden, dass unter „Produktionsanlagen“ ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Erdgas fallen und Biogas-Erzeugungs- und -Einspeiseanlagen nicht umfasst sind.

Zu § 4 Tageserhebungen

Die in § 4 neu eingeführten "Tageserhebungen" für Versorger sind nicht nur überschießend, sondern in der gewählten Form auch nicht greifbar. Da Versorger keine Verpflichtung haben, gespeicherte Erdgasmengen vorzuhalten oder "dem Marktgebiet" zur Verfügung zu stellen, liegt es im Ermessen des jeweiligen Versorgers, wie viel der eingespeicherten Erdgasmengen er für das Marktgebiet verfügbar halten will.

Da die Versorger grundsätzlich jederzeit berechtigt sind, die von ihnen gespeicherten Erdgasmengen auch an Kunden außerhalb des Marktgebietes zu verkaufen, wäre eine solche Meldung auch keinesfalls bindend für eine spätere Inanspruchnahme dieser Mengen. Nur im Fall entsprechender Zwangsmaßnahmen kann auf gespeicherte Mengen zugegriffen werden.

In diesem Fall sind aber nur die physikalisch gespeicherten Mengen und nicht die entsprechenden vertraglichen Restriktionen oder "Widmungen" seitens des im Eigentum der Mengen stehenden Marktteilnehmers ausschlaggebend. In Ermangelung eines erkennbaren Nutzens und in Anbetracht der damit verbundenen Aufwendungen sollte die Meldepflicht der Versorger ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 9 Vier-Wochen-Vorschauen

Zu den Vier-Wochen-Vorschauen in § 9 ist zu hinterfragen, wie bei Bezügen vom Virtuellen Handlungspunkt (VHP) ein Einspeisepunkt zugeordnet werden kann. Insbesondere beim Einkauf der Erdgasmengen über die Energiebörsen scheint dies schlichtweg unmöglich.

Hinsichtlich der mehrmals verwendeten Formulierung der "Verfügbarkeit für das Marktgebiet" wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Zu § 13 Einschränkung der vertraglichen Lieferungen von Erdgas

Bei der Meldung von Liefereinschränkungen sollte eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt werden. Die im Entwurf vorgesehene Bagatellgrenze von 30 Prozent führt bei kleinvolumigen Lieferungen zu hohen Aufwänden ohne zusätzlichen Nutzen.

Zu § 17 Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche

Die vorgesehene Meldung von verantwortlichen Personen, die bei Erdgasunternehmen, Fernwärmeunternehmen sowie Großabnehmern für die innerbetriebliche Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen zuständig sind, lässt sich nicht mit den in den Erläuterungen als "geringfügig" erachteten Kosten vereinbaren. Während die Speicher- und Netzbetreiber solche im Krisenfall jederzeit erreichbaren Stellen bereits installiert haben, müssen diese bei vielen Lieferanten und Großkunden erst geschaffen werden.

Zu § 18 Übungen

Die vorgesehenen Übungen unter Annahme von Krisenszenarien scheinen noch wenig ausgegoren und verursachen allenfalls weitere Kosten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin